

Erläuterung zum Lehrplan Gebührenrecht, Jahrgangsstufe 12 – maßgeblich für das Schuljahr 2004/2005

Im Hinblick auf die nur einjährige Unterrichtszeit zum RVG für die jetzigen 12. Klassen soll die Erläuterung den Lehrkräften eine Hilfe sein, in der Fülle des neuen Lehrstoffs die prüfungsrelevanten Themen herauszugreifen und im Unterricht zu behandeln. Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Abschluss der 12. Klasse in der Lage sein, die außergerichtliche Beratung und Vertretung sowie einen Zivilprozess nach dem neuen Recht abrechnen sowie die Gegenstandswerts nach dem neuen Recht ermitteln zu können.

Sofern im Nachstehenden als Unterrichtshinweis eine Nr. aus dem VV RVG (Vergütungsverzeichnis RVG) angegeben ist, sollen auch die Anmerkungen besprochen werden, es sei denn, diese sind ausdrücklich ausgeklammert. So sind beispielsweise zu Nr. 2100 VV RVG auch die beiden Anmerkungen im Unterricht zu behandeln.

Hinweise: Der Gesetzgeber fordert in § 10 RVG lediglich die Angabe von Vergütungsverzeichnis-Nummern. Auch in der Gesetzesbegründung zum RVG heißt es ausdrücklich zu § 10 RVG: „Die Angabe der Vergütungsverzeichnis-Nummern soll daher ausreichen.“

Beispiel:

Ausreichend ist: 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG

Nicht notwendig ist: 1,3 Geschäftsgebühr, §§ 2 II, 13 I, 14 I RVG, Nr. 2400 VV RVG

Nicht erforderlich ist die Angabe mehrerer VV-Nr., wenn eine Nr. auf die andere verweist:

Beispiel: 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003

Da in Nr. 1003 auf Nr. 1000 VV RVG verwiesen wird, ist die ausdrückliche Angabe von Nr. 1000 (betreffend die Voraussetzungen für das Entstehen der Einigungsgebühr überhaupt) neben der Nr. 1003 nicht erforderlich).

Achtung: Paragraphen sind ansonsten anzugeben. Die obigen Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Gebühren in vollständigen Abrechnungen!

Anlage:

Hinweise zum richtigen Zitieren des RVG

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>II. Allgemeine Vorschriften</p> <p>1) Kenntnis des Abgeltungsbereichs der Gebühren</p> <p>a) Pauschgebühr</p> <p>b) Abgeltungsbereich</p> <p>c) Abgleichung/Kürzung – Teile des Gegenstandes, verwandte Gebühren mit unterschiedlichen Gebührensätzen</p> <p>d) Kein Wegfall einmal entstandener Gebühren</p> <p>e) Weitergehender Auftrag/neue Angelegenheit nach 2 Kalenderjahren/Wegfall der Anrechnungsvorschriften</p> <p>f) Mehrere Einzeltätigkeiten</p> <p>2) Kenntnis des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses</p>	<p>1) § 15 RVG</p> <p>a) § 15 Abs. 1 RVG</p> <p>b) § 15 Abs. 2 RVG</p> <p>c) § 15 Abs. 3 RVG z.B. Beispiel 0,8 Verfahrensgebühr aus 1.000,00 1,3 Verfahrensgebühr aus 3.000,00 höchstens: 1,3 Verfahrensgebühr aus 4.000,00 (auch am Beispiel Einigungsgebühr/Mehrvergleich, siehe dort)</p> <p>d) § 15 Abs. 4 RVG</p> <p>e) § 15 Abs. 5 RVG</p> <p>f) § 15 Abs. 6 RVG</p> <p>2) § 9 RVG</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>3) Kenntnis der Vorschriften über die Berechnung der anwaltlichen Gebühren</p> <p>a) Anforderungen an eine vollständige Gebührenabrechnung</p> <p>b) Anforderungen an die anwaltliche Berechnung nach dem Umsatzsteuergesetz</p> <p>4) Vergütungsvereinbarung Kenntnis der Voraussetzungen für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung</p> <p>a) Höhere Vergütung als die gesetzliche Vergütung</p> <p>b) Bezeichnung</p> <p>c) Formvorschrift</p> <p>d) Formverstoß</p> <p>e) Weitere Abreden in der Vergütungsvereinbarung</p> <p>f) Niedrigere Vergütung als die gesetzliche</p> <p>g) Verbot des Erfolgshonorars</p> <p>h) Erhöhung gesetzlicher Gebühren</p>	<p>3) RVG/UStG</p> <p>a) § 10 RVG</p> <p>b) § 14 UStG</p> <p>4) § 4 RVG</p> <p>a) § 4 Abs. 1 S. 1 RVG</p> <p>b) § 4 Abs. 1 S. 2 RVG</p> <p>c) § 4 Abs. 1 S. 1 RVG</p> <p>d) § 4 Abs. 1 S. 3 RVG</p> <p>e) § 4 Abs. 1 S. 2 RVG</p> <p>f) § 4 Abs. 2 S. 1 RVG</p> <p>g) § 49 b I 1 BRAO</p> <p>h) § 49 b I 2 BRAO</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>III. Gebührensystem</p> <p>1) Wertgebühren</p> <p>2) Rahmengebühren</p> <p>a) Satzrahmengebühren Bildung der Mittelgebühr bei Satzrahmengebühren</p> <p>b) Betragsrahmengebühren Bildung der Mittelgebühr bei Betragsrahmengebühren</p> <p>c) Kenntnis der Bemessungskriterien des § 14 RVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umstände des Einzelfalls - Umfang der anwaltlichen Tätigkeit - Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit - Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber - Einkommensverhältnisse des Auftraggebers - Vermögensverhältnisse des Auftraggebers - besonderes Haftungsrisiko <p>3) Festgebühren</p>	<p>III.</p> <p>1) § 13 Abs. 1 RVG</p> <p>2)</p> <p>a) beispielhaft Nrn. 2100, 2400 VV RVG</p> <p>b) beispielhaft Teile 4 und 5 VV RVG</p> <p>c) § 14 RVG</p> <p>3) beispielhaft Teil 2, Abschnitt 6 VV RVG</p>
<p>IV. Gegenstandswert</p> <p>1) Hinweispflicht Kenntnis der Vorschrift zur Hinweispflicht des Rechtsanwalt bei Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert.</p>	<p>IV.</p> <p>1) § 49 b V BRAO</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>2) Wertvorschriften RVG</p> <p>a) Kenntnis der wichtigsten Vorschriften, die für die Ermittlung des Gegenstandswertes von Bedeutung sind</p> <p>b) Prüfungsreihenfolge – gerichtliche Tätigkeit – Fähigkeit, den Gegenstandswert in einfachen Fällen zu ermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang des RVG - Verweis auf die für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften <p>c) - Berechnung nach dem Gegenstandswert</p> <p>d) Zusammenrechnung mehrerer Gegenstandswerte</p> <p>e) Deckelung des Gegenstandswertes</p> <p>f) Wertberechnung für die außergerichtliche Tätigkeit</p> <p>3) Wertvorschriften GKG</p>	<p>2)</p> <p>a) Abschnitt 4 des RVG - §§ 22 – 28 RVG</p> <p>b) § 23 Abs. 1 S. 1 RVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - immer vorrangige spezielle Wertvorschriften im RVG - § 23 Abs. 1 RVG – Verweis auf GKG, KostO usw. – in § 48 GKG n.F Verweis auf Vorschriften der ZPO, soweit keine Regelung im GKG enthalten ist <p>c) § 2 Abs. 1 RVG</p> <p>d) § 22 Abs. 1 RVG</p> <p>e) § 22 Abs. 2 RVG (vgl. dazu auch § 39 GKG)</p> <p>f) § 23 Abs. 1 S 3 RVG</p> <p>3) beispielhaft §§ 40, 41, 42 Abs. 1 u. 5, 44, 45 GKG) Unterhalts-, Mietsachen, Klage und Widerklage (Stoff angelehnt an die 11. Klasse – neue Wertvorschriften)</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Ehesachen

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>V. Außergerichtliche Tätigkeitsbereiche</p> <p>1) Beratung</p> <p>a) Beratung bei Wertgebühren</p> <p>b) Beratung bei Rahmengebühren (Bußgeldsachen, Strafsachen, bestimmte Sozialgerichtssachen)</p> <p>c) Erstberatung Kenntnis über die Abgrenzung Verbraucher/Unternehmer</p> <p>2) Außergerichtliche Vertretung</p> <p>a) Geschäftsgebühr</p> <p>b) Anrechnungsvorschriften</p> <p>c) Aufforderungsschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Klageauftrag - ohne Klageauftrag <p>d) Einfaches Schreiben Kenntnis der Abgrenzung zwischen Aufforderungsschreiben und einfachem Schreiben</p>	<p>V. Teil 2, Abschnitt 1 u. Abschnitt 4 VV RVG</p> <p>1) Beratung</p> <p>a) Nr. 2100 VV RVG</p> <p>b) Nr. 2101 VV RVG</p> <p>c) Nr. 2102 VV RVG Hinweis auf schriftliche Beratung, im Zusammenhang Anmerkung zu Nr. 7001 VV RVG wg. Auslagen</p> <p>2) Außergerichtliche Vertretung</p> <p>a) Nrn. 2400, 2402, 2403 VV RVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff der Schwellengebühr auch Regelgebühr genannt nach Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 1,3 – Abweichung von der Mittelgebühr in Höhe von 1,5 ($0,5 + 2,5 = 3,0$; $3,0 : 2 = 1,5$) Besonderes Augenmerk auf die eingeschränkten Bemessungskriterien in Nr. 2400 VV RVG als Besonderheit nur „Umfang“ oder „Schwierigkeit“, vgl. dazu Abweichung von c) <p>b) Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG</p> <p>c) Aufforderungsschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Klageauftrag = Verfahrensgebühr, Teil 3 Abschnitt 1 - ohne Klageauftrag = Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV RVG <p>d) Nr. 2402 VV RVG vgl. dazu Anmerkung zu Nr. 2402 VV RVG</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>VI. Gerichtlicher Tätigkeitsbereich</p> <p>1) Verfahrensgebühr, 1. Rechtszug</p> <p>a) Kenntnis der Voraussetzungen für das Entstehen der Verfahrensgebühr</p> <p>b) Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr (§§ 253 ZPO)</p> <p>c) vorzeitige Beendigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Voraussetzungen für das Entstehen der Verfahrensgebühr, wenn der erteilte Auftrag teilweise endet, bevor der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausgeführt hat. <p>d) nicht rechtshängige Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Voraussetzungen für das Entstehen der Verfahrensgebühr, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen (ohne weitergehende Formulierung in Nr. 3101 Nr. 2 „oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht über solche Ansprüche geführt werden“) - Zusammentreffen von Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 und Nr. 3100 VV RVG unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 RVG 	<p>VI. Gerichtlicher Tätigkeitsbereich</p> <p>1) Teil 3, Abschnitt 1 VV RVG</p> <p>a) Prozessauftrag</p> <p>b) Nr. 3100 VV RVG, Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG (ohne Anmerkung Abs. 1 u. 2 zu Nr. 3100 VV RVG)</p> <p>c) Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammentreffen von Verfahrensgebühren nach Nr. 3100 und Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG unter Beachtung von § 15 Abs. 3 RVG <p>d) Nr. 3101 Nr. 2 1. Alt. VV RVG ohne Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG (Parallelverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenzverfahrensgebühr für Antrag, eine Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen <p>-</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>2) Verfahrensgebühr, 2. und 3. Rechtszug a) Abgeltungsbereich (§§ 519, 544, 549 ZPO)</p> <p>b) vorzeitige Beendigung</p> <p>c) nicht rechtshängige Ansprüche</p> <p>3) Terminsgebühr Kenntnis des mit der Terminsgebühr abgegoltenen Tätigkeitsbereichs</p> <p>a) Entstehung - Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin - Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins - Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts</p> <p>b) Anfall der Terminsgebühr - nur einmaliger Anfall auch bei mehreren Terminen in derselben Angelegenheit</p> <p>c) 1,2 Terminsgebühr im ersten Rechtszug - reduzierte Terminsgebühr bei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils</p>	<p>2) a) Nrn. 3200, 3206, 3208 VV RVG, Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG</p> <p>b) Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3201 VV RVG (nicht Nrn. 3207, 3209) vgl. Ausführungen zu 1. c</p> <p>c) Nr. 2 der Anmerkung zu Nr. 3201 VV RVG vgl. Ausführungen zu 1 d.</p> <p>3) a) Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG</p> <p>b) § 15 Abs. 1 u. 2 RVG</p> <p>c) Nr. 3104 VV RVG (ohne Abs. 1 und 2 der Anmerkung) - Nr. 3105 VV RVG</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>d) Berufungsverfahren - reduzierte Termingebühr bei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils durch Berufungsbeklagten</p> <p>e) Revisionsverfahren - reduzierte Termingebühr bei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils durch Revisionsbeklagten</p> <p>4) Beschwerdeverfahren - Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss</p>	<p>d) Nr. 3202 VV RVG - Nr. 3203 VV RVG</p> <p>e) Nr. 3210 VV RVG - Nr. 3211 VV RVG</p> <p>4) Nr. 3500 VV RVG</p>
<p>VII. Einigungsgebühr</p> <p>1) Kenntnis der Voraussetzungen für das Entstehen der Einigungsgebühr - Begriff der Einigung/Vertrags im gebührenrechtlichen Sinne - Fehlender Hinweis auf § 779 BGB und die Folgen - Mitwirkung des Rechtsanwalts - Beseitigung eines Streits oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis -</p> <p>2) Einigungsgebühr auch bei Mitwirkung an Vertragsverhandlungen</p> <p>3) Keine Einigungsgebühr bei Widerruf</p> <p>4) Höhe der Einigungsgebühr a) bei nicht rechtshängigen Ansprüchen</p>	<p>1) Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG</p> <p>2) Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG</p> <p>3) Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG</p> <p>4) a) 1,5 nach Nr. 1000 VV RVG</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>b) Höhe bei gerichtlich anhängigen Ansprüchen in 1. Instanz</p> <p>c) Höhe bei in der Rechtsmittelinstanz anhängigen Ansprüchen Anwendung des erhöhten Gebührensatzes für die Einigungs- gebühr im Berufungs- oder Revisionsverfahren</p> <p>d) Über den Gegenstand ist ein selbständiges Beweisverfahren anhängig</p> <p>5) Kenntnis der Ermittlung des Gegenstandswertes für die Einigungsgebühr</p>	<p>b) 1,0 nach Nr. 1003 VV RVG</p> <p>c) 1,3 nach Nr. 1004 VV RVG</p> <p>d) 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG vgl. dazu Umkehrschluss aus Anmerkung zu Nr. 1003 VV RVG</p> <p>5) Wert = Betrag, der mit Einigung erledigt wird, nicht der Betrag, auf den man sich einigt, § 2 Abs. 1 RVG</p>
<p>VIII. Erhöhung für mehrere Personen, die Auftraggeber sind</p> <p>1) Kenntnis der Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 RVG und der Nr. 1008 VV RVG</p> <p>a) mehrere Personen sind Auftraggeber</p> <p>b) dieselbe Angelegenheit</p> <p>c) derselbe Streitgegenstand bei Wertgebühren</p> <p>d) gemeinschaftliche Beteiligung</p>	<p>VIII. Teil 1 VV RVG</p> <p>1) § 59 ZPO</p> <p>a) Nr. 1008 VV RVG</p> <p>b) Nr. 1008 VV RVG</p> <p>c) Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG</p> <p>d) Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>e) zu erhöhende Gebühren</p> <p>f) Erhöhungsfaktor</p> <p>g) Grenze der Erhöhung</p>	<p>e) Nr. 1008 VV RVG erhöht werden nach dem Gesetzeswortlaut Geschäfts- oder Verfahrensgebühr; nach herrschender Ansicht erhöhen sich beide Gebühren, wenn beide anfallen; gemeint sind alle Geschäfts- oder Verfahrensgebühren, sofern in den einzelnen Anmerkungen zu den jeweiligen Vergütungsverzeichnisnummern nichts anderes geregelt ist</p> <p>f) Spalte drei des Vergütungsverzeichnisses zu Nr. 1008 VV RVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wertgebühren 0,3 - bei Festgebühren 30% - bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich Mindest- und Höchstbetrag um 30% <p>g) Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG</p>
<p>IX. Mahnverfahren Kenntnis der im Mahnverfahren entstehenden Gebühren des Antragstellervertreeters bzw. Gebühren für die Vertretung des Antragsgegners</p> <p>1) verschiedene Angelegenheiten</p> <p>2) Verfahrensgebühr</p>	<p>IX. Teil 3 Abschnitt 3, Unterabschnitt 2</p> <p>1) § 17 Nr. 2 RVG = 2 x Auslagenpauschale</p> <p>2) Nr. 3305 VV RVG</p>

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
3) Mehrere Auftraggeber	3) Nr. 1008 VV RVG i.V.m. Nr. 3305 oder 3308 VV RVG vgl. dazu Anmerkung Satz 2 zu Nr. 3308 VV RVG Erhöhung nur einmal
4) vorzeitige Erledigung des Auftrags	4) Nr. 3306 VV RVG
5) Vertretung des Antragsgegners	5) Nr. 3307 VV RVG
6) Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides	6) Nr. 3308 VV RVG
7) Streitantrag nach Widerspruch auf Durchführung des streitigen Verfahrens	7) Nr. 3100 VV RVG
8) Anrechnung auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits	8) Anmerkungen zu Nrn. 3305 u. 3307 VV RVG
9) Anrechnungsfreiheit der Gebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides	9) fehlende entsprechende Anmerkung zu Nr. 3308 VV RVG
10) Nichtanrechenbarkeit der Auslagenpauschale	10) § 17 Nr. 2 VV RVG
11) Einigung	11) Nr. 1003 VV RVG während anhängigem Mahnverfahren löst 1,0 Einigungsgebühr aus

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>X. Zwangsvollstreckung Überblick über die Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gebühren <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensgebühr - Terminsgebühr 2) Gegenstandswert 3) Angelegenheit <ul style="list-style-type: none"> - besondere Angelegenheit der Zwangsvollstreckung - besondere Angelegenheiten im Vollstreckungsverfahren 4) Tätigkeiten, die zum Rechtszug gehören 	<p>X. §§ 704 ff. ZPO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 VV RVG <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 3309 VV RVG - Nr. 3310 VV RVG 2) § 25 RVG 3) <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Nr. 3 RVG - § 18 Nr. 6 – 11 RVG 4) §§ 19 Abs. 1 Nr. 9, 12, 15, Abs. 2 Nr. 1 – 5 RVG
<p>XI. Auslagen Kenntnis der verschiedenen Auslagen sowie des Anspruchs auf Tage- und Abwesenheitsgeld und auf Ersatz der Reisekosten und deren Berechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Abgeltungsbereich/Begriff 2) Dokumentenpauschale Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten 3) Auslagen-Einzelberechnung Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen 	<p>XI. Teil 7 VV RVG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Abs. 1 der Vorbemerkung zu Teil 7 VV RVG 2) Nr. 7000 Nr. 1 a – d VV RVG 3) Nr. 7001 VV RVG

Aktuelle Lerninhalte	Hinweise zum Unterricht
<p>4) Auslagenpauschale Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen</p> <p>5) Fahrtkosten für Geschäftsreise mit eigenem PKW</p> <p>6) Fahrtkosten für Geschäftsreise mit anderen Verkehrsmitteln</p> <p>7) Tage- und Abwesenheitsgeld</p> <p>8) Sonstige Auslagen</p> <p>9) Prämien-Anteil für Haftpflichtversicherung</p> <p>10) Umsatzsteuer Kenntnis des Anspruchs auf Ersatz der Umsatzsteuer</p>	<p>4) Nr. 7002 VV RVG</p> <p>5) Nr. 7003 VV RVG</p> <p>6) Nr. 7004 VV RVG</p> <p>7) Nr. 7005 VV RVG</p> <p>8) Nr. 7006 VV RVG</p> <p>9) Nr. 7007 VV RVG</p> <p>10) Nr. 7008 VV RVG</p>

Wie man das neue RVG richtig zitiert

(aus: Prüfungsvorbereitungsbuch für RA-Fachangestellte, Prüfungsfach: Rechtsanwaltsgebührenrecht (RVG u. GKG), Autorin: Sabine Jungbauer, ISBN: 3-937427-02-3)

Das Vergütungsverzeichnis ist als Anlage zu § 2 II RVG beigefügt und bildet das Kernstück des neuen Gesetzes, da sich aus ihm die einzelnen Gebühren und ihre Höhe ergeben.

Das Vergütungsverzeichnis ist in drei bzw. vier Spalten aufgeteilt. Die Teile 1, 2, 3 und 7 haben drei Spalten. In Spalte 1 ist die Nummer des Vergütungsverzeichnisses zu der jeweiligen Gebühr, in Spalte 2 der Gebührenartbestand und in Spalte 3 die Gebühr oder der Satz der Gebühr nach § 13 RVG eingestellt.

Die Teile 4, 5 und 6 des Vergütungsverzeichnisses haben eine weitere vierte Spalte, in der die Gebühr des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts (Pflichtverteidiger) verzeichnet ist.

Die 7 Teile des Vergütungsverzeichnisses

Die 7 Teile sind wie in der folgenden Tabelle aufgeführt untergliedert:

Teil 1	Allgemeine Gebühren
Teil 2	Außergerichtliche Tätigkeit einschließlich Tätigkeit im Verwaltungsverfahren
Teil 3	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren
Teil 4	Strafsachen
Teil 5	Bußgeldsachen
Teil 6	Sonstige Verfahren (Rechtshilfeverfahren, Disziplinarverfahren, etc.)
Teil 7	Auslagen

Vorbemerkungen und Abschnitte

Das Vergütungsverzeichnis ist in sieben Teile untergliedert. Jeder Teil hat eigene Vorbemerkungen, die oft wichtigen Inhalts sind.

So finden sich in den Vorbemerkungen auch Anrechnungsvorschriften etc.

Die Vorbemerkungen tragen als erste arabische Ziffer immer die gleiche Ziffer wie der Teil, in dem man sich befindet, so findet sich z.B. Vorbemerkung 1 in Teil 1, Vorbemerkung 2 in Teil 2, Vorbemerkung 3 in Teil 3 usw. Eine Vorbemerkung 2 in Teil 1 gibt es nicht!

Die Vorbemerkungen, die zu jedem Teil aufgeführt sind regeln Grundsätze, die für alle Gebühren, die in diesem Teil geregelt sind, gelten.

Beispiel:

“Vorbemerkung 1: Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.“

In Teil 1 gibt es 9 Vergütungsverzeichnisnummern (1000 – 1009 VV RVG). Die oben zitierte Vorbemerkung 1 ist auf jede Vergütungsverzeichnisnummer anzuwenden.

Nicht alle, jedoch die meisten Teile des Vergütungsverzeichnisses sind weiter in Abschnitte und Unterabschnitte eingeteilt. Vorbemerkungen, die vor Abschnitte gestellt sind, gelten nur für die in diesem Abschnitt geregelten Gebühren. Vorbemerkungen zu einzelnen Abschnitten tragen die gleiche arabische Ziffer wie der Abschnitt, in dem man sich gerade befindet, so findet sich die Vorbemerkung 2.4 in Teil 2 Abschnitt 4 des Vergütungsverzeichnisses.

Weitergehend sind Vorbemerkungen zu Unterabschnitten ebenfalls der jeweiligen Ziffer zugeordnet, die Vorbemerkung 3.2.1 findet sich z.B. in Teil 3, 2. Abschnitt, 1. Unterabschnitt des Vergütungsverzeichnisses.

Vorbemerkung	3.	2.	1
	↓	↓	↓
	Teil	Abschnitt	Unterabschnitt

Auch anhand der Vergütungsverzeichnisnummern kann man erkennen, in welchem Teil und welchem Abschnitt des Vergütungsverzeichnisses man sich befindet.

Beispiel:

Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG

Diese Geschäftsgebühr ist in Teil 2, Abschnitt 4 geregelt.

Nr. 2400 VV RVG
 ← ↓
 Teil Abschnitt

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG
 Diese Verfahrensgebühr ist in Teil 3, Abschnitt 1 geregelt.

Nr. 3100 VV RVG
 ↙ ↘
 Teil Abschnitt

Anmerkungen

Unter einzelnen Gebührentatbeständen finden sich oft Anmerkungen. Die Anmerkungen sind optisch daran zu erkennen, dass sie kleiner gedruckt sind als die Gebührentatbestände und regelmäßig unterhalb der Gebührenhöhe aufgeführt sind. Beispielfhaft soll die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG angeführt werden. Zur Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG finden sich fünf Anmerkungen. Haben die Parteien z.B. eine außergerichtlichen Einigung auf Widerruf geschlossen, so entsteht die Einigungsgebühr erst mit dem Ablauf der Widerrufsfrist. Dies ergibt sich aus Abs. 3 der Anmerkung (= Anm.) zu Nr. 1000 VV RVG.

Die Anmerkungen sind nach Auffassung der Verfasserin in der Rechnung nur dann anzugeben, wenn sich aus ihnen z.B. eine Anrechnungsvorschrift ergibt. Anhand der Nr. 3101 VV RVG soll beispielhaft die vom Gesetzgeber vorgesehene Zitierweise erläutert werden:

Übersicht

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3101	1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, 1. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO), oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden, oder	

	<p>2. soweit in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird, beträgt die Gebühr.....</p> <p>(1) In den Fällen der Nummer 2 wird eine Gebühr nach dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche auf eine Verfahrensgebühr, die wegen desselben Gegenstands in einem anderen Verfahren entsteht, angerechnet.</p> <p>(2) Nummer 3 ist in streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Familiensachen, in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes und in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, nicht anzuwenden.</p>	0,8
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Die ersten drei Nummern (1., 2. u. 3.) sind Nummern der Vergütungsverzeichnis-Nr. 3101. Zitiert werden diese z.B.:

- Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG (vorzeitige Beendigung, früher § 32 Abs. 1 BRAGO);
- Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Differenzverfahrensgebühr früher Differenzprozessgebühr § 32 Abs. 2 BRAGO).

Am Beispiel des obigen Auszugs aus dem Vergütungsverzeichnis ist sehr schön zu erkennen, dass die Gebührenhöhe, nämlich 0,8, nicht in der gleichen Zeile steht wie die Nr. 3101. Damit ist klargestellt, dass der gesamte Text, der sich zwischen der Nr. 3101 und der Gebührenhöhe 0,8 befindet, zum Gebührentatbestand zählt. Es wird nochmals auf die optische Unterscheidung zwischen Gebührentatbestand und Anmerkung hingewiesen. Der Gebührentatbestand ist im Schriftbild größer als die unterhalb der Gebührenhöhe 0,8 stehende Anmerkung.

Bei den zwei unteren Absätzen (1) und (2) handelt es sich um Anmerkungen zu der Nr. 3101 VV RVG. Zitiert z.B. als: "Abs. 2 der Anm. zu Nr. 3101 VV RVG".

In diesem Beispiel besteht die Anmerkung zu Nr. 3101 VV RVG aus zwei Absätzen. Anmerkungen zu VV-Nrn. können auch einfach, d.h. ohne in Absätze unterteilt zu sein auftreten, so z.B. die Anm. zu Nr. 4118 VV RVG. Dann wird diese Anmerkung einfach als "Anm. zu Nr. 4118 VV RVG" zitiert.

Die Anmerkungen selbst können wiederum auch mehrere Nummern aufweisen, vgl. z.B. Nr. 3104 VV RVG. Dann lautet das Zitat "Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3401 VV RVG". In der Nr. 3201 VV RVG weist die Anmerkung hingegen zwar Nummern auf, jedoch keine Absätze. Dann wird folgendermaßen zitiert: "Nr. 2 der Anm. zu Nr. 3201 VV RVG".

Zur besseren Verständlichkeit: Arabische Zahlen die mit einem Punkt versehen sind, so z.B. 1., werden als Nr. bezeichnet, so z.B. hier Nr. 1. Zahlen die sich in Klammern befinden sind Absätze, z.B. (1) = Absatz 1.